

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1163/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 26.10.2025 unter der Überschrift „In Ostdeutschland gibt es weniger Antisemiten“ einen Gastbeitrag eines Historikers und Politikwissenschaftlers zur Entwicklung des Antisemitismus in Deutschland.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert unter anderem folgende Passagen der Veröffentlichung:

- „Die überwältigende Mehrheit antisemitischer Straftaten ist weder Gewaltkriminalität, noch hat sie direkte Opfer. Im ersten Halbjahr 2025 kam es im Bundesgebiet zu insgesamt 899 antisemitischen Straftaten. Aber davon waren nur 21 Gewalttaten, bei denen 15 Personen leicht verletzt wurden. Es gab keinen einzigen Fall, in dem jemand bei einer antisemitischen Straftat schwer verletzt oder gar getötet wurde.“
- „Warum übertreiben deutsche Israel-Unterstützer, deutsche Juden und Deutsche jüdischer Abstammung seit Monaten die Gefahr, die ihnen angeblich in Deutschland droht?“
- „Wer den Eindruck verbreitet, Juden drohe in Deutschland Gefahr, tut den einzelnen Juden nichts Gutes, sondern verbreitet Angst und Panik. Aber er tut der eigenen Gruppe ... einen Gefallen, indem er zu ihrer inneren Einigung beiträgt.“

Die Beschwerdeführerin kritisiert die Statistik über antisemitische Straftaten. Weiter trägt sie vor, die weiteren Passagen seien ein klassischer Schuldumkehrmechanismus, der antisemitisch sei, weil er Jüdinnen und Juden Kollektivinteressen und Manipulationsabsichten unterstelle („sie übertreiben bewusst, um Vorteile zu erzielen“). Zugleich reproduziere es das antisemitische Stereotyp der „geschlossenen, strategisch agierenden jüdischen Gruppe“.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung erweitert auf Ziffer 2 des Pressekodex sowie beschränkt auf die oben aufgeführten Beschwerdeaspekte zugelassen.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „In Ostdeutschland gibt es weniger Antisemiten“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Autor begründet die Aussage „Im ersten Halbjahr 2025 kam es im Bundesgebiet zu insgesamt 899 antisemitischen Straftaten“ mit der Kriminalstatistik für das erste Halbjahr 2025 und verlinkt hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu antisemitischen Straftaten. Allerdings beziehen sich hier die 899 antisemitischen Straftaten auf das zweite Quartal 2025. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt.

Im Weiteren ist die Beschwerde unbegründet. Die Aussage „Wer den Eindruck verbreitet, Juden drohe in Deutschland Gefahr, tut den einzelnen Juden nichts Gutes, sondern verbreitet Angst und Panik. Aber er tut der eigenen Gruppe ... einen Gefallen, indem er zu ihrer inneren Einigung beiträgt“ ist hinreichend erkennbar eine dem Beweis nicht zugängliche Meinungsäußerung. Für die Mehrheit der Ausschussmitglieder lag eine solche Meinungsäußerung im durch die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit umfassten Ermessen des Autors.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>